

# Ansprüche der Arbeitnehmer im Insolvenzverfahren

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die Rechte der Arbeitnehmer im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers verschaffen und Ihnen gleichzeitig helfen, Ihre Rechte fristgerecht geltend zu machen. Diese allgemeine Information kann spezielle Fragen des einzelnen Beschäftigten naturgemäß nicht beantworten.

Fachkundige Ansprechpartner sind für Sie:

- der Insolvenzverwalter
- das örtliche Arbeitsamt
- ein Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

1. Berechnungsstichtag für sämtliche Fristen ist immer der Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wurde vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beendet. In diesem Fall ist der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
2. Alle Zahlungen durch den Insolvenzverwalter setzen voraus, dass genügend Geld in der freien Masse vorhanden ist.
3. Nach deutschem Recht (§§ 165 ff. SGB-III) gilt im Zeitraum von drei Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Folgendes:
  - In diesem Zeitraum zur Entstehung gelangte Ansprüche bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4 SGB-III) werden von der Arbeitsverwaltung durch Insolvenzgeld abgegolten. Hierzu gehören ggf. auch ein anteiliges 13. Gehalt (3/12) und Urlaubsgeld für Urlaubstage, die innerhalb des maßgeblichen Zeitpunktes tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
  - Das Insolvenzgeld ist vom Arbeitnehmer innen zwei Monaten nach Verfahrenseröffnung beim Arbeitsamt zu beantragen (§ 324 Abs.3 SGB-III) Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, d.h. die Ansprüche verfallen unwiederbringlich bei nicht fristgerechter Antragstellung. Die Anmeldung durch Dritte erfordert die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
  - Nach Antragstellung (nicht: nach Bewilligung) gehen die entsprechenden Vergütungsansprüche auf das Arbeitsamt über. Der Arbeitnehmer ist nicht mehr berechtigt, diese Forderungen selbst geltend zu machen.

Nach EG-Recht ist nicht der Tag der Verfahrenseröffnung maßgeblich, sondern der Tag der Insolvenzantragstellung. Der AN hat ein Wahlrecht, welche Regelung für ihn günstiger ist. Es empfiehlt sich eine Prüfung im Einzelfall.

4. Ab Verfahrenseröffnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gilt:
  - Nach § 113 InsO kann das Arbeitsverhältnis vom Insolvenzverwalter mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, wenn nicht eine kürzere Kündigungsfrist (Gesetz bzw. Tarifvertrag) maßgeblich ist. Wegen der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer als Insolvenzgläubiger Schadensersatzansprüche geltend machen.
  - Arbeitnehmer, die vom Verwalter weiterbeschäftigt werden, erhalten ihren/ihr Lohn/Gehalt zu den üblichen Fälligkeitsterminen.
  - Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis gekündigt und /oder die freigestellt werden, **müssen** sich unverzüglich, sinnvoller Weise sofort, arbeitslos melden. Sie erhalten dann Arbeitslosengeld. Der Differenzbetrag zum Nettoentgelt kann als Insolvenzforderung geltend gemacht werden.

**Wichtig: Eine Eigenkündigung (auch fristlos) wegen Zahlungsverzuges führt nicht zu einer Sperrfrist hinsichtlich der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit**

5. Ab Ablauf Kündigungsfrist:

Arbeitslose Arbeitnehmer können nur noch Ansprüche bei der Arbeitsverwaltung geltend machen.

6. Sozialplan:

Die Ansprüche der Arbeitnehmer, die sich aus dem Sozialplan ergeben, sind sog. Masseverbindlichkeiten und aus der freien Masse zu bedienen.